

AGB für Concept Veranstaltungsagentur GmbH

Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für den gesamten Vertrags-/Geschäftsverkehr zwischen der Concept Veranstaltungsagentur GmbH (im Folgenden Concept genannt) und ihrem Vertragspartner. Die AGB sind auch dann Gegenstand späterer Verträge, wenn sie nicht erneut an den Vertragspartner übergeben werden. Concept schließt ausschließlich Verträge unter Einbeziehung ihrer eigenen AGB. Anders lautende AGB des Kunden werden nicht Gegenstand des Vertrages und sind ausgeschlossen, es sei denn, die Einbeziehung fremder AGB wird ausdrücklich, individuell schriftlich vereinbart.

Vertragsgegenstand, Erfüllung, Leistungsumfang

- Die Angebote von Concept sind freibleibend. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-Druck- und Rechenfehler sind für Concept unverbindlich. Die in einem Angebot, oder beiliegenden Unterlagen genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich nicht als fest zugesagten Pauschalpreise sondern dienen als unverbindliche Preisschätzung. Erhöhen oder verringern sich die Kosten um mehr als 15% zu dem im Angebot genannten Preis, wird Concept dieses dem Kunden unverzüglich anzeigen.
- Die Wirksamkeit aller Verträge setzt voraus, dass der Kunde das schriftliche Angebot von Concept gezeichnet und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Angebots an Concept übermittelt. Erteilt der Kunde, basierend auf dem Angebot von Concept, mündlich den Auftrag, so wird Concept dem Kunden ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben zusenden.
- Nachträglich erteilte (Zusatz-)Aufträge, die nicht im ursprünglichen Vertragsumfang beinhaltet sind und für die kein gesondertes schriftliches Angebot vorliegt werden nach Aufwand abgerechnet, wobei die jeweils gültigen Preisliste von Concept zu entnehmenden Stunden- oder Tagessätze der jeweiligen Mitarbeiter als vereinbart gelten. Fremdkosten werden in diesem Fall unmittelbar an den Kunden weiterbelastet.
- Die Preise verstehen sich jeweils in EURO zuzüglich Verpackung, Transport ab Geschäftssitz von Concept und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilten Aufträgen so wie denen der Kalkulation zugrundeliegender Mindestteilnehmerzahl Gültigkeit. Abweichungen von der Mindestteilnehmerzahl oder Teilung des Auftragsumfang berechtigen Concept dazu, die Preise nach billigem Ermessen anzupassen.
- Concept ist berechtigt zur Durchführung des Auftrages Subunternehmer und Leistungsträger einzuschalten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Drittunternehmen für Rechnung und im Auftrag von Concept. Concept ist in diesem Fall nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder dem Kunden Einblick in diese Rechnungen zu vermitteln.
- Alle zwischen den Parteien vereinbarten Preise verstehen sich exklusive der für die Durchführung des Vertrages anfallenden Gebühren, Steuern und Kosten wie Genehmigungsgebühren oder Gebühren für Urheber- und Leistungsrechte (z.B. GEMA-Gebühr) und Zahlungen an die Künstlersozialkasse. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren sowie die Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen und der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen trägt der Kunde. Concept wird, soweit separat beauftragt, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen im Namen und in Rechnung für den Kunden beantragen und einholen. Liegt keine Beauftragung vor, obliegt dies dem Kunden.
- Die beim Kauf von Handelsware im Angebot genannten Liefertermine sind Circa-Angaben. Sie sind nicht bindend, sofern sie nicht als Fixtermin ausdrücklich vereinbart sind. Bei der Lieferung von Handelswaren wird nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit ein 30-tägige Nachfrist in Gang gesetzt. Sollte Concept innerhalb dieser Frist nicht geliefert haben, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Concept-Honorar bei Nichterteilung des Auftrages

Für die Gestaltung und den Entwurf von Veranstaltungskonzepten oder Programmen oder sonstigen Leistungen, die im Rahmen einer Ausschreibung von Concept auf schriftliche Anforderung von Kunden hin angefertigt werden, berechnet Concept ein Honorar von 1% des zu vergebenden Budget, mindestens jedoch von 2.000,00 EURO. Ist ein Budgetbetrag nicht genannt, gilt der angebotene Auftragswert als Bezugsgröße. Das Entwurfs-Honorar ist fällig, bei Mitteilung der Absage, es entfällt nur bei wirksamer Auftragserteilung. Mit der Einreichung der Konzepte im Rahmen der Ausschreibung werden dem Kunden jedoch keine Nutzungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- oder sonstigen Leistungsschutzrecht an dem Konzept oder den sonstigen Leistungen übertragen. Nur im Fall der Auftragserteilung werden entsprechende Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Kunden übertragen.

Transport/Verpackung/Gefahrenübergang

Sind zur Erfüllung des Vertrages Waren oder Gegenstände zum Kunden oder an den Durchführungsort zu versenden, erfolgt die Versendung immer im ausdrücklichen Auftrag und auf Rechnung des Kunden. Sofern keine besonderen Anweisungen vorliegen, bestimmt die Agentur den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und schnellsten Weg. Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, ist die Agentur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Transportschäden sind Concept unverzüglich anzuzeigen. Evtl. Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Kunden abgetreten. Bestellt der Kunde bei Concept Handelsware zum Kauf oder mietet er Artikel an, endet die Leistungspflicht von Concept mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Waren an das Versandunternehmen. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so geht die Gefahr bei Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Lieferung/Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung zu dem jeweils vereinbarten Projekttermin verpflichtet. Bei Veranstaltungen erfolgt die Abnahme regelmäßig anlässlich von Generalproben bzw. Probeläufen. Dieses gilt nicht für Planungs- und Konzeptleistungen. Diese sind durch den Kunden nach ihrem Zugang abnahmefähig. Bauwerke und Bauten sind nach erfolgter Fertigstellungsanzeige abzunehmen.

- Die Abnahme hat jeweils schriftlich zu erfolgen, wobei zu Beweis Zwecken stets ein Abnahmeprotokoll über das Ergebnis der Abnahme zu fertigen ist.
- Erfolgte eine Abnahme durch den Kunden nicht, ist Concept berechtigt, dem Kunden eine Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erklärt, sofern die Verweigerung der Abnahme nicht durch das Vorliegen von Gründen berechtigt ist die Concept zu vertreten hat.
- Die Ingebrauchnahme und Benutzung des vertraglich geschuldeten Werks stellt eine konkludente Abnahme durch den Kunden dar.
- Wird in dem Abnahmeprotokoll festgestellt, dass Teilleistungen fehlen oder Mängel bestehen, werden diese schnellstmöglich durch Concept behoben. Sofern diese Mängel die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen Sie nicht zur Verweigerung der Abnahme und/oder Minderung oder Rückbehaltung der vereinbarten Vergütung.
- Kann die Leistung von Concept aus Gründen, die der Kunden zu vertreten hat, dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tag des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Kunden über. Die Leistung von Concept gilt dann als erfüllt.
- Treten Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt ein, oder aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung oder - Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen etc. auch wenn sie bei Subunternehmern oder Leistungsträgern von Concept eintreten, so hat Concept für diese Verzögerungen auch bei vereinbarten verbindlichen Terminen nicht zu haften. Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich um die entsprechende Dauer des Hinderungsgrundes. Der Kunde kann hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zurücktreten, sofern ihm billigerweise längeres Zuwarten nicht zugemutet werden kann und Concept erklärt, auf nicht absehbare oder dem Kunden nicht zumutbare Zeit den Vertrag nicht vollständig erfüllen zu können. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist in diesen Fall ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen und Verzug

- Ist kein konkreter Zahlungsplan vereinbart, so ist Concept berechtigt zu jedem Zeitpunkt Vorschüsse in angemessener Höhe als á-Kontozahlung zu verlangen. Angemessen ist eine Zahlung, die dem bisherigen Leistungsstand im Verhältnis zur Gesamtleistung entspricht.
- Die Vorschussrechnungen sind ebenso wie die Schlussrechnungen jeweils sofort, ohne Abzug in bar oder mit bankbestätigten Scheck fällig.
- Leistet der Kunde auf die á-Kontorechnung nicht binnen einer Woche seit Rechnungszugang, so ist Concept berechtigt, ein Leistungsverweigerungs-Zurückbehaltungsrecht an dem von ihr zu erbringenden Leistungen auszuüben.
- Lieferungen ins Ausland erfolgen stets nur gegen Vorkasse.
- Verzug tritt ohne Mahnung an dem Tag ein, der auf den Termin des bestimmten Zahlungszieles folgt; spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der jeweiligen Rechnung. Bei Zahlungsverzug ist Concept berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche einen Verzugszins von 8% Zinsen über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.
- Concept ist im Fall des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Gewährleistung

Allgemeines

- a) Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der Agentur bei Abnahme gründlich zu prüfen und Mängel unverzüglich (§§ 377, 378 HGB) schriftlich zu rügen. Die Mängelanzeige muss auf jeden Fall vor Beginn der Veranstaltung bei Concept zugehen, so dass Concept die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben wird. Eine unterlassene oder nicht rechtzeitige Mängelanzeige führt zum Ausschluss der Gewährleistungsansprüche.
- Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der Kunde Concept mindestens zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen, bevor Minderung verlangt oder Rücktritt erklärt werden kann. Concept steht es frei, ob die mangelhafte Leistung nachgebessert oder ob kostenfrei Ersatz geliefert wird.
- b) Tritt ein Mangel nach Veranstaltungsbeginn auf, so ist dieser unverzüglich gegenüber Concept anzuzeigen. Handelt es sich um einen Mangel, dessen Behebung technisch oder aus zeitlichen Gründen während der Veranstaltung nicht möglich ist, muss die Mängelanzeige spätestens 7 Tage nach Veranstaltungsende Concept schriftlich zugegangen sein.
- Ist die Nachbesserung oder Neulieferung wegen des Zeitablaufs (Beendigung der Veranstaltung) unmöglich gewesen, so steht dem Kunden nur ein Minderungsrecht zu.
- c) Concept kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß dem jeweiligen Zahlungsplan nicht ordnungsgemäß, vollständig nachgekommen ist.
- Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder werden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die darauf bezogenen Gewährleistungsansprüche im ganzen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen an dem Gewerk vornimmt oder sonst Concept die Feststellung von Mängel erschwert.
- Dem Kunden steht ferner nur dann ein Gewährleistungsanspruch zu, wenn er alle von ihm zu erbringenden Leistungen, Aufgaben und Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß, rechtzeitig und mangelfrei erfüllt hat.
- d) Bei der Konzeption und Durchführung von Reisen bzw. Reiseveranstaltungen sind Mängelanzeigen und Beanstandungen unverzüglich nach ihrem Auftreten, d. h. noch vor Ort während der Veranstaltung selbst gegenüber dem vor Ort tätigen Projektleiter von Concept zu melden und schriftlich zu fixieren. Ist eine Mängelbeseitigung fehlgeschlagen oder nicht möglich, hat der Kunde den Mangel spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich bei Concept noch einmal anzumelden.

Sonderbestimmungen für Mietverträge

Bei Anlieferung des Mietgegenstandes an den Kunden hat dieser die Mietsache vollständig, unverzüglich und gründlich auf den Zustand und die Mangelfreiheit hin zu überprüfen. Bei Abholung von Mietgegenständen durch den Kunden oder

dessen Beauftragten hat dieser die Überprüfung und Anzeige bereits am Ausgangslager vorzunehmen.

Festgestellte Beschädigungen oder Mängel hat er unverzüglich (auf jeden Fall vor Beginn der Veranstaltung), vorab mündlich und innerhalb von 2 Werktagen schriftlich gegenüber Concept anzuzeigen. Erfolgt eine entsprechende Anzeige nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Mietsache als unbeschädigt und mangelfrei geliefert und übergeben. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zum Ende des Mietverhältnisses, d. h. bis zur Rückgabe der Mietsache an Concept haftet der Kunde für Beschädigungen oder Verschlechterungen an der Mietsache. Concept hat keine Gewähr für solche Beschädigungen oder Verschlechterungen zu leisten, die während der Mietzeit durch Transport, Aufbau, Abbau oder Benutzung auftreten.

Besondere Bestimmungen beim Kauf von Ware

Concept übernimmt die gesetzlich vorgesehene Gewährleistung, wobei die Gewährleistungsfrist beim Kauf von gebrauchten Sachen auf 12 Monate begrenzt ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit der Schadensersatzanspruch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft geltend gemacht werden kann.

Haftung

1. Eine Haftung von Concept, sowie ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, auf Schadensersatz, insbesondere wegen Verzuges, Nichterfüllung, Schlechterfüllung, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, besteht nur bei Verletzung einer Hauptleistungspflicht, auf deren Erfüllung der Auftraggeber im besonderen Maße vertrauen darf. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder für eine Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften.

2. Soweit Hauptleistungspflichten im vorgenannten Sinne fahrlässig gegenüber Nichtkaufleuten verletzt werden, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.

3. Gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit, bei Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, auch für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen vorzusehenden und vom Auftraggeber nicht beherrschbaren Schaden begrenzt.

4. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf die Höhe des Auftragswertes, maximal aber auf 50.000,00 EURO begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

5. Wünscht der Auftraggeber eine Erhöhung der Haftungssumme, kann eine solche schriftlich individuell vereinbart werden, wobei die Kosten für eine Sonderversicherung vom Auftraggeber zu tragen sind oder die Vergütung von Concept entsprechend angepasst wird.

6. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern Concept nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Kunde kann ggf. die Abtretung der Ansprüche der Agentur gegenüber diesen Unternehmen verlangen.

Schutz geistigen Eigentums/Leistungsschutzrechte/Lizenz

1. Sämtliche von Concept entwickelten Konzepte, Shows, Aufführungen oder sonstigen Darbietungen sind individuell erstellt und unterliegen dem Urheberrecht von Concept. Das gleiche gilt für Bilder, Bildwerke, Film- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige Werke auf Papier, analogen oder digitalen Speichermedien. Concept räumt dem Kunden, an dem ihm zur Erfüllung des Vertrages überlassenen oder bereitzustellenden Unterlagen, Konzepten und Werken ein einmaliges, einfaches Nutzungs-, Vervielfältigungs- und Ausführungsrecht ein, wie es zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, Bearbeitungs-, Film-, Aufzeichnungs- und/oder Ausführungsrechte oder sonstige Nutzungs-/Verwertungsrechte werden nicht übertragen. Eine von diesen Regeln abweichende Übertragung von Nutzungs-/Vervielfältigungs-/Veröffentlichungs-/Verwertungsrechten erfolgt nur bei ausdrücklicher, individueller, schriftlicher Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform und wird zu Gunsten von Concept besonders vergütet.

2. Verwendet der Kunde kennzeichen-, marken-, urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke von Concept in rechtswidriger Form ohne hierfür eine entsprechende Lizenz erworben zu haben, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 EURO auf erste Anforderung fällig.

3. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von Concept oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum von Concept, auch wenn sie dem Kunden berechnet werden.

4. Übergibt oder überlässt der Kunde Concept Unterlagen, Bilder, Fotos, Logos, Texte, Filme oder sonstige Marken oder Werke zum Zweck der Realisierung des Auftrages, so sichert der Kunde ausdrücklich, dass er dazu berechtigt ist Concept die jeweils erforderlichen Bearbeitungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, und sonstigen Nutzungsrechte zu übertragen, die zur Realisierung des Auftrages erforderlich sind.

Der Kunde überträgt die erforderlichen Rechte zur Erfüllung des Auftrags an Concept und stellt Concept von sämtlichen Kosten und Schäden frei, die durch einen Dritten unabhängig ob begründet oder unbegründet entstehen.

5. Bezüglich der Aus- und Durchführung von Aufträgen nach von Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Agentur ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Kunde versichert, dass er überprüft hat, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde verpflichtet sich Concept von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der (behaupteten) Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und soweit verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten. Hiervon sind auch Rechtsverteidigungskosten von Concept erfasst.

6. Die Agentur ist berechtigt, die Veranstaltung aufzuzeichnen und die Aufzeichnung nebst Hintergrund-Informationen über das Projekt zu Zwecken der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwerten.

Ergänzende Bestimmungen für Mietverträge

1. Die Mietverträge werden auf die im Vertrag genannten Zeit geschlossen. Es wird der vereinbarte Mietzins pro Mietsache in Rechnung gestellt

2. Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache vom Vertragspartner fortgesetzt, so verlängert sich, auch ohne Widerspruch durch Concept, der Mietvertrag nicht. In Fällen einer Mietzeitüberschreitung ist Concept berechtigt, zumindest den vereinbarten Mietzins für die verlängerte Zeit in Rechnung zu stellen. Das Recht von Concept, einen höheren Schaden geltend zu machen bleibt unberührt. Ist individuell eine Vertragsstrafe vereinbart, wird diese auf etwaige Wertersatz/Schadensersatzansprüche des Vermieters angerechnet.

3. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache - aus welchem Grund auch immer - steht dem Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht zu.

Verantwortlich für den Aufbau und den Einsatz der Mietgegenstände zeichnet der Kunde. Sollte für den Einsatz der gemieteten Gegenstände behördliche Genehmigungen erforderlich sein, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese am Tag der Veranstaltung vorliegen. Dieses gilt auch dann, wenn Concept die entsprechenden Genehmigungen im Auftrag für den Kunden einholt. Kann der Einsatz der Mietsache aufgrund einer fehlenden Genehmigung nicht erfolgen, stellt dieses weder einen Sach- noch Rechtsmangel dar, den Concept zu vertreten hat. Der Kunde hat die Projektaufsite.

4. Wird die Mietsache während des Mietverhältnisses durch den Mieter oder während der Veranstaltung in einer ihm zurechenbaren Weise beschädigt oder zerstört, hat der Mieter Concept als Vertragsstrafe den jeweiligen Warenwert der Sache zu erstatten, wie er sich aus der jeweils gültigen "Warenwertliste" ergibt. Concept ist nicht dazu verpflichtet sich auf die Reparatur der Sache verweisen zu lassen. Sofern sich Concept mit der Reparatur der beschädigten Mietsache einverstanden erklärt, hat der Mieter die für die sach- und fachgerechte Reparatur anfallenden Kosten zu erstatten. Ebenso hat er die für die Ausfallzeit der Mietsache entstehenden weitergehenden Schäden zu erstatten.

5. In Fällen von Funktionsstörungen der Mietsache durch eine Koppelung mit Fremdgeräten (nicht von Concept gelieferten Geräten) und/oder bei Bedienungsfehlern durch Fremdpersonal hat der Mieter keinerlei Ansprüche gegenüber Concept und kann auch keine Herabsetzung des Mietzinses verlangen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Concept eine Kompatibilität mit Fremdgeräten ausdrücklich zugesichert hat. Eine solche Zusicherung hat schriftlich zu erfolgen.

Vorzeitige Kündigung des Vertrages

1. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch den Kunden bei Dienstverträgen gem. § 627 BGB wird ausgeschlossen. Das Recht des Kunden aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 626 BGB zu kündigen bleibt unberührt.

Das Recht des Kunden zur vorzeitigen Kündigung von Werkverträgen gem. § 649 BGB wird dahingehend eingeschränkt, dass nur eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund, die eine Fortführung des Vertrages unzumutbar macht, unzulässig ist.

2. Kündigt der Kunde den Vertrag vorzeitig, ohne dass ein von Concept zu vertretender wichtiger Grund (§ 626 BGB) zur Kündigung oder ein gesetzlicher Grund des Rücktritts vorliegt, oder verweigert der Kunde die Festsetzung des Vertrages oder die Abnahme der Ware endgültig, steht Concept als Ersatz für den entgangenen Gewinn und den entstandenen Schaden, abhängig vom Zeitpunkt der Kündigung als Schadensersatz, folgende Prozentsätze vom Auftragswert, zuzüglich Mehrwertsteuer zu:

bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50%
bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn	70%
bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	80%
bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn	90%
weniger als 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100%

Entstandene Fremdkosten für bereits erbrachte Leistungen oder fremde Stornokosten sind zusätzlich zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schäden bleibt Concept vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass die Concept kein Schaden entstanden ist, oder dass die entstandenen Schäden geringer sind als die jeweilige Schadensersatzpauschale.

Aufrechnung und Abrechnung

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

Die Rechte des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung von Concept übertragbar/abtretbar.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von Concept.

Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien auftretenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Würzburg ausschließlicher Gerichtsstand.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das deutsche internationale Privatrecht.

Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine andere ersetzt, die wirtschaftlich in ihrer Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.